



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
hegebe@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 15. September 2022

### **Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen diesbezüglich auf das beiliegende Antwortformular und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Beilage:*

Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh., Standeskommission

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

Datum : 13. September 2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 30. September 2022** an folgende E-mail Adresse: [hegebe@bag.admin.ch](mailto:hegebe@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

<b>Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)</b>			
<b>Name / Firma</b> <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Kt. AI	Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Betäubungsmittelsuchtverordnung. Die Möglichkeit der HeGeBe-Zentren, die Verabreichung und Mitgabe von Diacetylmorphin an geeignete Institutionen zu delegieren, sowie in bestimmten Fällen mehrere Tagesdosen mitzugeben, berücksichtigt die individuellen Therapiebedürfnisse und vereinfacht den Zugang zur HeGeBe. Durch die Delegation der Verabreichung und Mitgabe von Diacetylmorphin an externe Institutionen entstehen neue Schnittstellen. Es muss sichergestellt werden, dass der Informationsfluss an diesen Schnittstellen reibungslos funktioniert, damit die behandelnde Institution ihre Verantwortung für die Patientin oder den Patienten wahrnehmen kann. Mit der Delegation der Mitgabe von Diacetylmorphin wächst zudem die Missbrauchsgefahr. Wir regen an, zu prüfen, inwiefern die Vorteile einer Mitgabe durch externe Institutionen die Risiken von Missbrauch überwiegen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	Art. 13, Abs. 2	Die Lieferungen von ganzen Packungen unspezifiziert an eine externe Institution entspricht bewilligungspflichtigem Grosshandel und wäre zusätzlich gemäss der BetmKV meldepflichtig. Deshalb sollte hier nur eine patientenspezifisch dosierte und beschriftete Belieferung erfolgen.	Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person kann das Diacetylmorphin auch zu Hause oder in einer geeigneten externen Institution gemäss Art. 14a verabreichen oder patientenspezifisch dosiert und beschriftet dorthin mitgeben.
Kt. AI	Art. 13 und Art. 14	Die Begriffe «Verabreichung», «Abgabe» und «Mitgabe» sind im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht klar definiert und werden uneinheitlich verwendet. Wir schlagen vor, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und unter Art. 2 zu definieren.	

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

---

<b>Unser Fazit</b> (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung